

Satzung der Stiftung Schlesisches Museum zu Görlitz
(letzte Änderung: 12.05.06)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Görlitz und der Landsmannschaft Schlesien errichtete Stiftung führt den Namen „Schlesisches Museum zu Görlitz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Görlitz.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten aus der schlesischen Geschichte und Tradition.
- (2) Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) als zentrale Einrichtung die Kulturgeschichte Schlesiens erforschen, dingliches Kulturgut sammeln, erhalten und museal präsentieren mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart der gesamten Kulturregion Schlesien dem deutschen und internationalen Publikum bekannt und verständlich zu machen.

Einbezogen in die Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen soll das Museum auch aufgrund seiner geographischen Lage einen Beitrag zur Verständigung mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik leisten. Fachliche Kooperation mit Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wird angestrebt.

- (3) Zu diesem Zweck errichtet und betreibt die Stiftung ein Museum, das in vergleichbarer Weise wie die von den Bundesländern errichteten und betriebenen Landesmuseen auszubauen ist. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern eng zusammenarbeiten.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet wird.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen statten die Stiftung mit einem Barvermögen von jeweils DM 50.000 (in Worten: Fünzigtausend Deutsche Mark) aus.
- (5) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (6) Die Stadt Görlitz stellt der Stiftung zum Nießbrauch das Nutzungsrecht an dem gesamten Gebäudekomplex Schönhof – Vordergebäude, Mittelbau, Fischmarktgebäude – zur Verfügung. Das Nähere wird vertraglich geregelt.
- (7) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen gewähren der Stiftung „Schlesisches Museum zu Görlitz“ Zuwendungen nach Maßgabe des Bundes- und Landeshaushalts in jeweils gleicher Höhe.

Die Mittel für den außergewöhnlichen baulichen Unterhalt der Gebäude der Stiftung „Schlesisches Museum zu Görlitz“ stellen die Stifter nach Maßgabe ihrer Haushalte zur Verfügung, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Die Stadt Görlitz ist als Eigentümerin der Gebäude nicht verpflichtet, diese Mittel aufzubringen.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können nach Maßgabe entsprechender Vorschriften des Freistaates Sachsen erstattet werden. § 10 (4) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) für den Freistaat Sachsen je ein Vertreter des für das Museumswesen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des mit dem Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes beauftragten Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
 - c) ein Vertreter der Stadt Görlitz,
 - d) ein Vertreter der Landsmannschaft Schlesien e.V.,
 - e) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats.
 - f) bis zu drei Persönlichkeiten des kulturellen oder wissenschaftlichen oder politischen Lebens.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 a)-d) einschließlich jeweils eines Stellvertreters für jedes Mitglied werden von den entsendenden Stellen bestellt. Die Mitglieder nach Abs. 1 f) werden von den Mitgliedern a)-e) des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit ausgewählt und berufen. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird von seinem Stellvertreter vertreten.
- (4) Den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden stellen im Wechsel von fünf Jahren die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbenennung bzw. –berufung eines Mitgliedes ist zulässig.
- (6) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

§ 7

Aufgabe des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a) den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Tätigkeitsbericht,
 - b) den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
 - c) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Geschäftsordnung des Stiftungsrates,
 - e) die Belastung und Veräußerung von Stiftungsvermögen.
 - f) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
 - g) die Einstellung und Entlassung des Museumsdirektors und die Berufung der beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes.

§ 8

Beschlussfassung im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Der Freistaat Sachsen verfügt im Stiftungsrat über eine Stimme.

- (2) In Haushalts- und Personalangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Vertreter des Bundes und des Freistaats Sachsen gefasst werden.

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Museumsdirektor und zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitglieder nach § 6, 2 a)-e) vom Stiftungsrat berufen werden. Im Vertretungsfall wird der Museumsdirektor im Vorstand durch seinen dienstlichen Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus.

(2) Die Amtsperiode der beiden vom Stiftungsrat berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Museumsdirektor. Die Stellvertretung wechselt jährlich zwischen den beiden weiteren Mitgliedern.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedem Vorstandsmitglied, nicht aber seinem Stellvertreter, wird Einzelbefugnis erteilt. Von dieser Regelung darf im Innenverhältnis nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein anderes Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat verlangen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung. Er stellt die Entwürfe des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanzplanung auf und erstellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und nimmt an ihnen ohne Stimmrecht teil. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus.

(3) Der Vorstand stellt die Mitarbeiter der Stiftung – außer den Museumsdirektor - ein und entlässt sie.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes ist hauptamtlicher Leiter des Museums und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung. Er hat die fachliche Verantwortung für die Arbeit des Museums und vertritt das Museum in allen fachlichen Belangen gegenüber den Stiftungsgremien und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, die bei der Anwesenheit auch nur eines Mitglieds

beschlussfähig ist.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters nach § 9 Abs. 3. Beschlüsse über die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs sind einstimmig zu fassen.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Stiftungsrat beruft einen wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von drei Jahren; Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu acht Mitglieder an.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand in wissenschaftlichen, konzeptionellen und museologischen Fragen. Er wirkt beratend bei der Auswahl neuer Mitglieder mit.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Rechnungswesen

Die Jahresrechnung ist jährlich zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz. Die Stiftung stellt die Prüfberichte der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verfügung. Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof verfügen über Prüfungsrechte nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14
Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Stiftungsrates geändert, die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(2) Wird die Stiftung aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, so beschließt der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber, an welche ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften das Stiftungsvermögen fällt. Es darf nur zu den in § 2,1 genannten Zwecken und unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnungen mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Vermögensaufstellung vorzulegen.

Görlitz, 12.05.2006

Ministerialdirigent Hans-Wilhelm Hünefeld,
Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, Bonn
Vorsitzender des Stiftungsrats